

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0332021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 12.07.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 16.07.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Kommentar. Er ist zu einem öffentlich geteilten Beitrag, der ursprünglich von der Seite 90min stammte, abgegeben worden. Der Beitrag enthält ein Foto des Fußball-Schiedsrichters M. G. und daneben das Zitat „Ich verklage den DFB wegen Altersdiskriminierung. Der DFB behauptet, sich gegen Rassismus, Diskriminierung und für Diversität einzusetzen. Die Altersregel steht dem entgegen. Leider ändern in diesem Verband Argumente nichts, sondern nur die Steuerfahndung oder Richter.“ Unterhalb des Fotozitats wird M. G. mit einem weiteren Zitat wiedergegeben: „Der DFB nimmt mir das, was mir Freude macht. Natürlich gibt es auch finanzielle Verluste, ich werde versuchen, wenigstens diese geltend zu machen. (...) Wie sagte Otto Rehhagel: Es gibt nicht junge und alte Spieler, sondern gute und schlechte. Beim DFB geht es jedoch zu wenig nach Leistung. Für mich sieht es so aus, als ob die Führungsriege des DFB diejenigen abstößt, die etwas ändern wollen.“

Der zu prüfende Kommentar lautet wörtlich:

Was will die Idiot ändern der hat noch nicht mal die Eier zuzugeben dass er den ksc beim Aufstiegspiel verpuffen hat das Riesenarschloch G.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Zur Beschwerde ist lediglich „§185/§186/§187“ als Begründung hinzugefügt worden.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 185 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Inhalt des Kommentars erfüllt den Straftatbestand des § 185 StGB, da er einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung enthält.

Bei dem Kommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem der Kommentar veröffentlicht wurde, betrachtet werden.

Inhaltlich nimmt der beanstandete Kommentar Bezug auf das Relegationsspiel der Hamburger SV (HSV) und des Karlsruher SC (KSC) am 1. Juni 2015. Es wurde von M. G. als Schiedsrichter geleitet, der zum Ende der Saison 2020/21 im Alter von 47 Jahren die Altersgrenze des DFB für Profischiedsrichter erreicht hat. Im Zusammenhang mit dem Ende seiner Schiedsrichterlaufbahn bezeichnete G. dieses Spiel als das „schwerste Spiel meiner Karriere“ und – bezogen auf ein in der Nachspielzeit gepfiffenes Handspiel, dessen direkter Freistoß zum Ausgleich des HSV führte, - sagte er „Was ich sehe, das entscheide ich.“ Die Enttäuschung der KSC-Verantwortlichen und auch der Fans könne er noch heute gut verstehen.

Der Kommentar enthält vier schriftliche Äußerungen, mit denen sich der Prüfungsausschuss intensiv befasst hat.

Dabei stellt zunächst der Vorwurf, M. G. habe das Aufstiegsspiel „verpiffen“ (was offenkundig mit „verpuffen“ gemeint ist), eine zulässige Meinungsäußerung dar. Verpfeifen ist gerade nicht im Sinne einer Tatsachenbehauptung über ein verschobenes Spiel zu verstehen, sondern enthält die Kundgabe einer diskussionswürdig schwachen Leistung des Schiedsrichters zu Lasten einer Mannschaft.

Ebenso stellt die Formulierung „nicht mal die Eier gehabt zuzugeben“ eine zulässige Meinungsäußerung dar. Sie ist im Fußballerjargon spätestens seit dem legendären Ausspruch von Oliver Kahn („Wir brauchen Eier“) geläufig und stellt keine Ehrverletzung dar.

Anders zu werten sind hingegen die Bezeichnungen von M. G. als „Idiot“ und „Riesenarschloch“. Dabei mag dem Kommentar noch zugestehen sein, dass er mit seiner Äußerung an das Zitat von M. G. anknüpft und sich damit auseinandersetzt. Dafür spricht, dass M. G. eine gute und eine schlechte Leistung angesprochen hat und etwas daran ändern will, dass es beim DFB seiner Meinung nach zu wenig nach Leistung gehe.

Der Kommentar greift dieses Ändernwollen auf und setzt sich mit der Leistung von M. G. selbst kritisch auseinander. Die Bezeichnung als „Idiot“ und „Riesenarschloch“ stellen jedoch herabsetzende Werturteile über den Achtungsanspruch des M. G. dar. Sie werden hier gegenüber Dritten abgegeben. Sie stehen mit der Leistung selbst in keinem Zusammenhang.

Die beiden Äußerungen gehen weit über allgemeine Unhöflichkeiten oder Distanzlosigkeiten hinaus. Zwar ist eine raue Sprache in einem Fußballstadion gegenüber dem Schiedsrichter üblich und wird von diesen auch nicht zwangsläufig als Beleidigung verstanden. Sie sind Bestandteil des Fußball-Entertainments. Sie werden aber immer im Rahmen eines Fußballspiels mit entsprechenden Emotionen in der aktuellen Situation geäußert und sind nur für die im Stadion Anwesenden zu hören.

Die prüfungsgegenständlichen Äußerungen beziehen sich jedoch auf ein Ereignis, das 6 Jahre zuvor stattgefunden hat und wurden schriftlich für jedermann abrufbar getätigt.

Der Kommentator hätte seine Meinung auch ohne Ehrverletzungen äußern können. Sie wäre weiterhin verständlich gewesen. Es handelt sich auch nicht um eine notwendige Zuspitzung in der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB. Vielmehr ist es ein Nachtreten mit einer Schmähkritik, die das Persönlichkeitsrecht des M. G. in erheblicher Weise verletzt.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrenschatzes des M. G..

2.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen. Insbesondere handelt es sich mangels Tatsachenbehauptung weder um eine üble Nachrede (§ 186 StGB) noch um Verleumdung (§ 187 StGB).